

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden Brinjaha, Embühren, Haale, Hamweddell, Hörsten, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg und Stafstedt bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

| | |
|------------------------------|--|
| Gemeinde Brinjaha | : Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 2 b, |
| Gemeinde Embühren | : Dörpshus, Freudenberger Weg 8, |
| Gemeinde Haale | : Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10, |
| Gemeinde Hamweddell | : Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 15, |
| Gemeinde Hörsten | : Wohnung Bürgermeister Groenewold, Im Dorfe 24, |
| Gemeinde Luhnstedt | : Gemeindezentrum, Schoolstraat 14, |
| Gemeinde Schülp b. Rendsburg | : Sportheim Schülp, Am Sportplatz 3, |
| Gemeinde Stafstedt | : Alte Schule, Günther-Fielmann-Platz 7. |

Die **Gemeinde Jevenstedt** ist in drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 (Schule am Ochsenweg, Neue Schulstraße 13)

Am Barbüschchen I, Am Barbüschchen II, Am Ring, Am Sportplatz, An Diek, Birkenweg, Gerstenweg, Haferkoppel, Heisch, Hölln, Im Winkel, Kurze Straße, Neue Schulstraße, Ole Bahndamm, Poststraße, Reuterweide, Roggenkoppel, Rotdornallee, Schülper Straße, Tilage, Up de Loh, Wühren.

Wahlbezirk 002 (Möhls Gasthof, Dorfstraße 12)

Alte Schulstraße, Am Ehrenmal, Bankstraße, Barkhorn, Dammstedt, Dammstedter Weg, Dorfstraße, Grüner Weg, Hasenstraße, Heidkoppel, Hörn, Kattsheide, Kattsheider Weg, Kolshorn, Kreuzkoppel, Meiereistraße, Mühlenstraße, Nienkamp, Nienkattbeker Schulweg, Nienkattbeker Schweiz, Nienkattbeker Straße, Nienlanden, Pollhorn, Sandgang, Schwarzer Weg, Spannan, Wischhof, Zur Alten Mühle, Zur Kattbek.

Wahlbezirk 003 (Ev. Gemeindehaus, Meiereistraße 7)

Altenkattbek, Am Altenheim, Am Damm, Am Pollhorngraben, Barkhorner Heide, Bäckerweg, Boistedt, Bramkamp, Bramkamper Weg, Christianshöh, Diekgraben, Doktorweg, Hehnpfad, Hennstedt, Im Bogen, Itzehoer Chaussee, Jevenstedter Feld, Jevenstedter Teich, Kühlensitz, Kühlken, Sandkoppel, Schevenbrügge, Schwabe, Schwaber Straße, Steinwedel, Teichweg, Tinnstücken, Tinnstückenweg, Uns Huskoppel

Die **Gemeinde Westerrönfeld** ist ebenfalls in drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 (Alfred-Roth-Stiftung, Grüner Steg 3)

Achtern Knick, Am Ehrenhain, Am Rodelberg, Dorfstraße teilw. (Schmiedestraße bis Ende), Eichenallee teilw. (Lindenallee bis Jevenstedter Straße), Eichenhof, Fasanenweg, Grüner Steg, Hafestraße, Hasenkamp, Hökerkoppel, Hog`n Dor, Igelpfad, Jevenstedter Straße, Kleevershof, Kuheidsberg, Langenfelde, Lagenweg, Peerkoppel, Rehkoppel, Saan Sick, Sandkoppel, Schmiedestraße, Seyn, Steebrack, Verbindungsstraße.

Wahlbezirk 002 (Tingleffhalle, Am Sportplatz 4 b)

Ahornweg, Am Busbahnhof, Am Glockenturm, Am Kindergarten, Am Sportplatz, An der Schule, Bahnhofstraße, Dorfstraße teilw. (Kanalallee bis Schmiedestraße), Eichenallee teilw. (Dorfstraße bis Lindenallee), Erikastraße, Heischstraße, Heischwinkel, Hermann-Löns-Straße, Johann-Peters-Straße, Kanalweg, Lindenallee, Lerchenstraße, Möhlendieken, Moorweg, Över de Heid, Rolandskoppel, Theodor-Storm-Straße.

Wahlbezirk 003 (Schützenheim (Schießhalle), Itzehoer Chaussee 2)

Am Helenenhof, Am Judenfriedhof, Am Tunnel, Birkenweg, Danziger Weg, Friedrich-Hebbel-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Ginsterweg, Gorch-Fock-Weg, Graf-Luckner-Weg, Heidekamp, Helenenkoppel, Itzehoer Chaussee, Jakob-Rohwer-Straße, Kanalallee, Kanonierstraße, Kurze Straße, Marienweg, Meesdiek, Musketierstraße, Ostlandstraße, Pahlstraße, Plirup, Pommernweg, Rönnekoppel, Rudolf-Kinau-Straße, Schanzenstraße, Schlesienweg, Westpreußenweg.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die beiden Briefwahlvorstände des Amtes Jevenstedt treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Sitzungsraum der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld, sowie im Sitzungsraum der Verwaltungsstelle Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen / Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll,
- b) und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit

dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens bis am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Auftrag
Kim Häusgen